

INFOPAPIER: PETITIONEN IM BEREICH ASYL / MIGRATION

Liebe Betroffene, liebe Unterstützende,

im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden (Petitionsausschuss) des Bayerischen Landtages oder auch in anderen Ausschüssen werden immer wieder Petitionen von Menschen im Bereich Asyl / Migration behandelt. Oft werden solche Eingaben auch von Unterstützer*innen der Betroffenen gestellt. Der Erfolg einer solchen Petition hängt stark von der Qualität der Eingabe ab. Deshalb möchte ich mit diesem Infopapier ein paar Tipps geben und Sie bei der Vorbereitung einer Petition unterstützen.

Grundsätzliche Informationen zu einer Petition und zum Verfahren finden Sie unter www.bayern.landtag.de/info-service/petitionen auf der Webseite des Bayerischen Landtages.

Kontaktieren Sie mich auch gerne für eine weitere Beratung. Als Bürger*innenbeauftragter für Asyl und Migration der GRÜNEN Fraktion im Bayerischen Landtag versuche ich gerne zu helfen!

Mail: Cemal.Bozoglu@gruene-fraktion-bayern.de
Telefon Büro München: **089 / 4126 – 2549**
Telefon Büro Augsburg: **0821 / 8003 – 8168**
Webseite: www.Cemal-Bozoglu.de

Viel Erfolg und herzliche Grüße

Cemal Bozoğlu, MdL

Cemal Bozoğlu

Bündnis 90 / Die Grünen

Sprecher für Strategien
gegen Rechtsextremismus

Bürgerbeauftragter für
Asyl und Migration

Mitglied des
Verfassungsausschusses

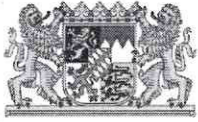
Mitglied des
Petitionsausschusses

Landtagsbüro
Ismaninger Str. 9
81675 München
Tel. 089 / 4126 - 2549

Wahlkreisbüro Augsburg
Katharinengasse 34
86150 Augsburg
Tel. 0821 / 8003 - 8168
Fax. 0821 / 8003 - 8167

Cemal.Bozoglu
@gruene-fraktion-bayern.de

www.cemal-bozoglu.de



Bayerischer Landtag

1. Bitte verwechseln Sie die offizielle **Petition an den Bayerischen Landtag** oder den Deutschen Bundestag nicht mit den Online-Petitionen. Diese sind zwar gut für die Öffentlichkeitsarbeit und können auch parallel gestartet werden, aber ersetzen nicht Ihre Eingabe an den Landtag bzw. den Bundestag.
2. Bevor eine Petition eingereicht wird (die Behandlung kann in der Regel erst nach einigen Monaten stattfinden) sollte überprüft werden, ob sich der Fall für die **Härtefallkommission** eignet. Hinweise dazu finden Sie unter www.stmi.bayern.de/mui/aufenthaltsrecht/haertefallkommission/index.php. Stellen Sie sich die Frage, ob ein Härtefallersuchen an Ausländerbehörde oder Ministerium möglicherweise der bessere Weg ist. Dazu kann ein Schreiben eines Abgeordneten hilfreich sein. Sie müssten sich an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden.
3. Sollten bei der betroffenen Person **erhebliche Straftaten** nachgewiesen sein oder diese sich bereits in **Abschiebehaft** befinden, so kann eine Petition zwar trotzdem eingereicht werden, das Innenministerium garantiert in diesen Fällen aber nicht, dass die Behandlung der Petition im Ausschuss vor einer möglichen Abschiebung abgewartet wird.
4. Das Petitionsformular auf der Webseite ist nur eine Hilfestellung. Sie können jederzeit **frei einen ausführlichen Text schreiben** und diesen beifügen. Eine Petition kann natürlich auch **postalisch** eingereicht werden.
5. Grundsätzlich gilt, dass **öffentliche Aufmerksamkeit positiv** ist. Je öffentlich bekannter ein Fall ist, desto bessere Aussichten hat er. Findet ein Fall Beachtung in den Medien, fasst die Politik dies oft auch als gutes Zeichen auf.
6. Die **Gefahren bei Abschiebung** sollten gut belegt sein; droht etwa Gefängnis bzw. Folter im Heimatland? Zum Beispiel kann durch Pressemeldungen in den deutschen Medien ein Eindruck zur Situation in der Heimatregion mitgeteilt werden. Solche Berichte sind auch immer Belege für die persönlichen Schilderungen im Petitionstext.
7. In der Sitzung des Ausschusses in der Ihr Fall behandelt wird, können Sie **natürlich auch teilnehmen**. Ihnen wird im Regelfall auch die Möglichkeit gegeben, sich selbst kurz zum Fall zu äußern. Über die Behandlung Ihrer Petition werden Sie **relativ kurzfristig informiert** (max. 1 Woche vorher, falls Sie eine Mailadresse angegeben haben). Ob die betroffene Person auch im Ausschuss sprechen soll, sollte gut überlegt sein. Vor einer großen Gruppe von Politiker*innen und Ministeriumsvertreter*innen zu

sprechen ist eine emotionale Ausnahmesituation. Bevor etwa durch Nervosität der Eindruck entsteht, dass gar keine oder nur sehr schlechte Deutschkenntnisse vorhanden sind, sollte lieber auf eine Äußerung verzichtet werden.

8. Nehmen Sie nach Möglichkeit **Kontakt mit Vereinen oder Initiativen** auf, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind. Diese haben wertvolles Know-How, um Sie zu unterstützen.
9. **Kontaktieren Sie zuständige Politiker*innen** aus Ihrer Region und bitte Sie diese auch um Unterstützung. Gehen Sie dabei überparteilich vor und schreiben Sie auch Abgeordneten aus Regierungsparteien. Es ist von Vorteil, wenn sich mehr Personen für Ihren Fall einsetzen.
10. Ist die **schnelle Behandlung** Ihrer Petition entscheidend, so können Sie sich nachdem Sie die Eingangsbestätigung erhalten haben, an die Vorsitzende des Ausschusses (Stephanie Schuhknecht, GRÜNE) wenden und auf die Dringlichkeit verweisen. Unter Umständen besteht die Möglichkeit, die Behandlung zu beschleunigen.
11. Ein unterzeichneter **Arbeits- oder Ausbildungsvertrag** oder ein Schreiben eines Arbeitgebers bzw. einer Ausbildungsstätte mit **Absichtserklärung zur Einstellung** des Betroffenen bei Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sind sehr wichtig. Fügen Sie diese unbedingt der Petition bei.
12. Auch **bisherige Arbeitsnachweise oder schulische Zeugnisse**, die den Fleiß der betroffenen Person belegen, können der Petition beigelegt werden.
13. Dokumente, die die **Deutschkenntnisse** sichtbar machen oder Anmeldebescheinigungen zu weiteren Deutschkursen sind sehr wichtig. Vergessen Sie diese nicht in den Unterlagen. **Schreiben des Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsbetriebs**, die ein ausreichendes Sprachniveau attestieren, sollten unbedingt hinzugefügt werden.
14. **Ehrenamtliches Engagement** in Vereinen oder Kirchen sind ein gutes Zeichen der gesellschaftlichen Partizipation. Diese sollten auch dokumentiert sein und der Petition beigelegt werden.
15. **Unterstützungsschreiben von Nachbar*innen bzw. anderen Personen** sind natürlich gut und sollten der Petition auch hinzugefügt werden. Alternativ sind auch **Unterschriftenlisten** von Personen, die sich für ein Bleiben einer*s Asylsuchenden aussprechen wollen, gut.

16. Im Petitionstext muss nicht ausschließlich sachlich und nüchtern argumentiert werden. Verleihen Sie auch gerne der **emotionalen Bedeutung** gebührend Ausdruck.
17. **Bilder, die Asylsuchende im Dialog oder Zusammenleben mit Mitbürger*innen zeigen**, können auch gerne beigelegt werden.
18. Nach Einreichung der Petition wird ihnen mitgeteilt, welche zwei Landtagsabgeordneten die Berichterstattung in Ihrem Fall übernehmen. **Nehmen Sie mit diesen auch gerne Kontakt auf**, um zum Beispiel auf aktuelle Veränderungen hinzuweisen.
19. Sie müssen ergänzende E-Mails nicht an alle vermeintlich zuständigen Stellen im Landtag verschicken, aber es lohnt sich bei **wichtigen Veränderungen** diese per E-Mail dem Ausschussbüro mitzuteilen (buero-eingabenausschuss@bayern.landtag.de). Von hier werden die Informationen an alle Abgeordneten weitergeleitet, die im Petitionsausschuss sind und über Ihre Eingabe entscheiden werden.
20. Mögliche **ärztliche Atteste** zum schlechten Gesundheitszustand der betroffenen Person sollten in aktualisierter Form vorliegen.
21. Der Ausschuss selbst hat **mehrere Möglichkeiten der Entscheidung**. Oft schließt sich der Ausschuss der Erklärung der Staatsregierung an und beschließt „80/4“. Das heißt die Petition wird mit der dazugehörigen Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklärt. Je nachdem, ob die Staatsregierung erklärt hat, dass dem Anliegen bereits Rechnung getragen wurde oder es nicht umgesetzt werden kann, spricht man von positiver oder negativer Erledigung. Eine weitere Möglichkeit der Entscheidung ist, dass der Ausschuss die Eingabe an die Staatsregierung überweist mit der Maßgabe, das Material in die evtl. Änderung von Rechtsvorschriften einzubeziehen oder die Petition nochmals darauf zu überprüfen, ob ihr nicht doch Rechnung getragen werden kann. Dann lautet der Beschluss **„80/3 Material“**. Das schärfste Schwert des Petitionsausschusses ist der Beschluss **„80/3 Berücksichtigung“**. Dann hält der Ausschuss das Anliegen in vollem Umfang für berechtigt und erwartet von der Staatsregierung, dass dem Anliegen der*des Petenten baldmöglichst stattgegeben wird.